

schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweismittel in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Eheschließung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtsregister, auszuweisen haben.

Jeder Todesfall ist am nächstfolgenden Wochenlage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigt zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -Tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bzw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bzw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder eingehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlaß beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in dieser Hinsicht behelligt werden.

A. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

1) Das Versicherungsamt, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Hofpfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Renten, nebst Anträgen über Versicherungspflicht und beantragt die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.

2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankenkasse in Sinne des § 166 des angeführten Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankenkasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet.

4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse in Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.

5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Wird das Arbeitsverhältnis durch Krankheit unterbrochen, so muß eine Abmeldung auch dann erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit Beiträge nicht entrichtet werden dürfen. Formulare zu diesen Meldungen verleiht die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzukleben.

6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ordentliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3,40 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1,60 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Der durchschnittliche Tagelohn beträgt bei der Ortskrankenkasse: a) für Kassenmitglieder 2 M., b) für erwachsene weibliche erwachsene männliche Kassenmitglieder 3,50 M., c) für erwachsene weibliche und Lehrlinge beiderlei Geschlechts 1,50 M., d) für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und nicht konfirmierte Kinder 1 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenvers.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Feststellung.

7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für die Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seelente und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.

8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140, Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.

9) Nach § 61 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe behufs Einklebung der Marken nicht vorliegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.

11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hingegen sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.

12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden sind, berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind

13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungskarte einzukleben; Überschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einzukleben sind verpflichtet, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerten, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungssatz in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.

15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche aus unzulässigen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 M belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzulegen, unannehmlich Gebrauch machen.

16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.

17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:

1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.

2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.

3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Beschneidung die Aushändigung der Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berichtigungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes.)

18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Ersuchen des Kontrollbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungskarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten usw. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.

19) Jede Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 5, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft von der beschriebenen Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallrente zugegangen ist, sichtigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entscheidung nicht von Amtswegen festgesetzt ist, sowie Anträge seitens der Rentempfänger, denen eine Mitteilung von der Berufsgenossenschaft von einer beschleunigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihm bewilligten Rente zugegangen ist.

C. Krankenversicherung.

Das Bureau, Zimmer 49, nimmt Beschwerden entgegen von Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse sowie gegen Betriebs- und Innungskassen wegen der Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung von Beiträgen sowie wegen Unterstützungsansprüchen.

D. Privatangestelltenversicherung.

Ausgabestelle für Aufnahme- und Quittungskarten ist in Altona die Polizeiwache, in deren Bezirk der Angestellte beschäftigt ist.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankenkasse, die dem § 73, oder einer Krankenkasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Status gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Kassenarzt auf ihre Kosten zu unterwerfen; ihre Aufnahme in die Kasse hängt von der Genehmigung des Vorstandes ab. Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich Marktstraße 41 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen wochentags von 8-2 Uhr. Epr. III. 3664.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasserwerke, für die Holsten-Brauerei, für die Maschinenfabrik Menck & Hambroek, für die Firma F. H. Schmidt und für die Kaffee-Schäl-anstalt Stucken & Andersen.

Eine Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armee-corps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Kasse befindet sich beim Bekleidungsamt in Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung, die Kupfer-schmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Kranke
entsprechen,
Allgeme
Kaufmänn
Handel:
Militär
„August
Kranke
Der tr
heit 45.
„Grund
Weißbir
frauen-
Schwiger
„Militär
„Militär
Kreuzw
„Germa
„Hambu
Arbeiter
Große
„Große
„Große

Regulativ

§ 1. Die
Bedingungs
Krankheitszu
Ausgeschlossen
denen Nieder
Kindes unter
Schwierigkeit
nahme beson
Kindes in d
eine gleichm
macht, oder
notwendig e
§ 2. Da
zustandes ist
treffenden Al
§ 3. Na
als Kranke 1
Kranke
12 M für Au
Einzelzimmer
erfordert, dal
der Kranke
Für die Bäder
Dampfbädern
verwendet.
Kranke
hätte oder in
8 M für Aus
daß ein beson
wünscht, so
dürftigste ge
und eine bes
Kranke
gewährende I
oder in kra
5 M für Aus
die Aufnahme
Für je
Leidet ein Ki
längeren Auf
kur nicht be
Die in
die inbetreff
einen den Pr
tätig, wo
Extra-Wartek
Süßlin
50 - 5 pro Ta
stützungsvoh
Jede B
Königer
kassenmitglie
photographier
30/40 6 M.
§ 4. Der
lassung nicht
§ 5. Für
§ 6. Die
morgens 8 U
wenn durch
dringend bez
genommen, b
§ 7. Die
nahmabureau
1) durch ein
haus erforder
sind und nie
kommen wer
Bürgerschaft 8
Anstalt bezah
28 Tagen zu
des Depositer
fällig gewesen
wenn sein Z